

## Deutsches Institut für Vereine und Verbände e.V. (DIVV) Beitragsordnung für Fördermitglieder

### § 1 Allgemeines

1. Zur Durchführung der in der Satzung verankerten Ziele erhebt das Deutsche Institut für Vereine und Verbände e.V. (DIVV) Mitgliedsbeiträge. Die Beitragsordnung für Fördermitglieder bezieht sich auf § 3 Abs. 5e der Satzung sowie den weiteren dazugehörigen Vorschriften der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Fördermitglieder. Freiwillige Leistungen und Einlagen an den Verein sind hiervon nicht ausgeschlossen.
2. Die Beitragsordnung ist dem Fördermitglied bei Beitritt auszuhändigen.

### § 2 Beiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft. Mitgliedsbeiträge sind gemäß § 3 der Beitragsordnung zu leisten.
2. Für Fördermitglieder gilt für den Mitgliedsbeitrag folgende Staffelung gemäß Tabelle:

Beitragsstaffelung „Fördermitglieder“					
	Einheitlicher Beitrag	Gestaffelter Beitrag			
		< 10 Mitarbeiter*	< 50 Mitarbeiter*	< 250 Mitarbeiter*	≥ 250 Mitarbeiter*
a. Persönliche Mitglieder	50 €	---	---	---	---
b. Hochschulen/ Forschungseinrichtungen	350 €	---	---	---	---
c. Institutionelle Mitglieder	---	150 €	250 €	350 €	450 €

\* Die Mitarbeiterzahl entspricht der Anzahl der während eines Jahres beschäftigten Vollzeitstellen. Teilzeitarbeitnehmer sind entsprechend anteilig zu berücksichtigen.

3. Wird durch eines der Fördermitglieder einmalig oder dauerhaft ein höherer Betrag gezahlt als in Abs. 2 festgelegt, wird der Differenzbetrag als allgemeine Spende behandelt.
4. Jedes Fördermitglied kann einen schriftlichen Antrag auf Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags stellen. Der Vorstand entscheidet über die Festsetzung eines temporären ermäßigten Mitgliedsbeitrags. Die Höhe der Beitragsermäßigung liegt im Ermessen des Vorstands.

### **§ 3 Fälligkeit und Zahlung der Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitgliedsbeiträge sind für das Folgejahr im Voraus zu zahlen und am 15. Dezember des jeweiligen laufenden Kalenderjahres fällig.
2. Bei einem Eintritt in den Verein während des laufenden Kalenderjahres ist der Mitgliedsbeitrag in voller Höhe für dieses Kalenderjahr innerhalb von 30 Tagen nach Eintritt zu leisten. Das Datum des Eintritts bestimmt sich nach dem Zugang des Vorstandsentscheids über die Aufnahme.
3. Werden die hier festgelegten Zahlungsfristen um mehr als vier Wochen überschritten, erfolgt eine schriftliche Erinnerung. Nach weiteren vier Wochen, in denen die Beiträge nicht beglichen werden, erfolgt eine Mahnung zzgl. Mahngebühr.
4. Mitgliedsbeiträge sind auf das Konto des Vereins zu zahlen.

### **§ 4 Gültigkeit und Dauer**

3. Die Beitragsordnung tritt am 23. Juli 2018 in Kraft. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit bis sie durch die Mitgliederversammlung geändert oder aufgehoben wird. Eine Änderung oder Aufhebung der Beitragsordnung wird mit Beginn des folgenden Kalenderjahres wirksam.